

Seite 2/2

Die Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der beantragten Einrichtung eines Bildungsganges als Modellprojekt erfolgt durch die oberste Schulbehörde außerhalb der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für Berufsbildende Schulen.

Gleiches gilt für die Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der beantragten Einrichtung eines Bildungsganges zur gemeinsamen Beschulung.

Die Bestätigung des Schulentwicklungsplanes erstreckt sich nicht auf die Festlegung von Schuleinzugsbereichen. Diese bedürfen gemäß § 41 Abs. 5 SchulG LSA der gesonderten Zustimmung der Schulbehörde.

Auch Schulträgervereinbarungen bedürfen gemäß § 66 Abs. 3 SchulG LSA einer gesonderten Zustimmung der Schulbehörde.

Im Auftrag



Walbrach

## TAXIVERORDNUNG

### Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 284, 285) und § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis, die im Landkreis Mansfeld-Südharz zugelassen sind.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Territorium des Landkreises Mansfeld-Südharz.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Beförderung vereinbart werden. Hierauf hat der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtantritt hinzuweisen. Der Gesamtpreis dieser Beförderung darf jedoch nicht günstiger sein, als eine Beförderung bis an die Grenze des Pflichtfahrgebietes. Kommt eine Vereinbarung über eine Beförderung außerhalb des Pflichtfahrgebietes zustande, so ist das pauschale Beförderungsentgelt mittels der Pauschalpreisstufe in den Fahrpreisanzeiger einzugeben. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Fahrten dürfen nur in Taxis mit funktionsfähigem, geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) durchgeführt werden.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.

**§ 2 Bereithalten von Taxis**

- (1) Taxis dürfen nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen in nerhalb des Ortes der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden. Taxiplätze sind durch das Zeichen 229 StVO gekennzeichnet.
- (2) Bei der Bereithaltung von Taxis ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere während der Nachtzeit, z.B. durch lautes Türen schlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Wiedergabegeräten.

**§ 3 Ordnung auf Taxiplätzen**

- (1) Auf einem Taxiplatz dürfen nur dienstbereite Taxis stehen. Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nachfolgenden Taxis aufzufüllen. Die Taxis müssen ständig abfahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als der an erster Stelle auf dem Taxistandplatz stehendem Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Wünschen per Taxiruf.

**§ 4 Dienstbetrieb**

- (1) Die Taxiunternehmer sind verpflichtet, während des Fahrdienstes die Taxis innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (2) Technische Mängel an Taxis, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sind sofort nach Bemerkung zu beseitigen. Bis zur Beseitigung darf kein Fahrgast mehr befördert werden.

**§ 5 Beförderungsbedingungen**

- (1) Taxis müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichtes mindestens 50 kg Gepäck befördern können.
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge gleichzeitig oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen nicht gestattet.
- (5) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch

den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.

- (6) Hunde und Kleintiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. In Begleitung von Blinden sind Blindenhunde zu befördern.
- (7) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf unbefestigten Wegen, von Schnee und Glätte ungeräumten bzw. nicht abgestumpften Straßen abzulehnen.
- (9) Diese Verordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

**§ 6 Funk- und Audiogeräte**

Funk und- sonstige Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören können. Die Benutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen ist nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind hierbei zu beachten.

**§ 7 Beförderungsentgelt**

Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Das festgelegte Beförderungsentgelt darf nicht über- oder unterschritten werden.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 30.09.2024 auf die neuen Tarife umzustellen. Die Anlage ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Verordnung.

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
  - a. Grundpreis,
  - b. einem evtl. anfallenden Entgelt für die Anfahrt zum Besteller,
  - c. Kilometerpreis,
  - d. Entgelt für Wartezeiten,
  - e. Zuschlägen,
  - f. Fortschaltbetrag.

Erläuterung zu den einzelnen Bestandteilen des Beförderungsentgeltes:

- a. Der Grundpreis wird für die Inanspruchnahme eines Taxis unabhängig von Fahrziel und Länge der Strecke fällig. Der Grundpreis kann nur einmal pro Fahrt erhoben werden. In ihm enthalten ist die kostenfreie Anfahrt

zum Besteller, sofern diese innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmers liegt.

- b. Befindet sich der Besteller außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmers und wird das Taxi telefonisch angefordert, so kann ein Entgelt für die Anfahrt berechnet werden.
- c. Der Kilometerpreis beinhaltet das Entgelt pro gefahrenem Besetzkilometer. Der Kilometerpreis variiert je nach anzuwendendem Tarif.  
Tagtarif: werktags von 05.00 bis 20.00 Uhr;  
Nachtтарif: werktags von 20.00 bis 05.00 Uhr, sowie sonntags und feiertags ganztägig.  
Die Umschaltung von Tag- auf Nachtтарif beim Fahrpreisanzeiger bzw. umgekehrt muss automatisch erfolgen.
- d. Ein Entgelt für Wartezeiten wird für Standzeiten des Taxis im Kundenwunsch fällig. Das Entgelt für Wartezeiten wird pro Minute abgerechnet.
- e. Ein Zuschlag zum Entgelt für die Beförderungsleistung wird erhoben für Fahrten mit Großraumtaxis bei Beförderung von mehr als fünf Fahrgästen. Der Zuschlag wird pro Taxi berechnet.
- f. Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen ein Preis fortschreitet bzw. der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

## § 8 Berechnung des Beförderungsentgeltes

- (1) Die Berechnung des zu zahlenden Fahrpreises hat mittels eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Entgelt nach der durchfahrenen Strecke und einem Fahrpreis je km berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast unverzüglich auf das Ausfallen des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen. Die Behebung der Störung hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Tritt ein Besteller, aus von ihm zu vertretenden Gründen, seine Fahrt nicht an und ist die Anfahrt zum Besteller oder Bestellort bereits ausgeführt, so hat er ein Entgelt zu zahlen, das sich aus dem Grundpreis und einem etwaigen Entgelt je Anfahrtskilometer berechnet, mindestens jedoch den Grundpreis. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

## § 9 Entrichtung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Been-

digung der Fahrt an den Taxifahrer zu entrichten. Der Taxifahrer kann eine Vorauszahlung verlangen, wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.

- (2) Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschal-tarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben.
- (3) Der Fahrgast kann eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt verlangen. Die Quittung muss mindestens Name und Anschrift des Taxiunternehmers, das amtliche Kennzeichen des Taxis, die Ordnungsnummer, das Beförderungsentgelt einschließlich Angabe der Mehrwertsteuer, die gefahrene Strecke, das Datum sowie Name und Unterschrift des Fahrers enthalten.
- (4) Der Fahrer hat bei jedem Fahrauftrag mindestens 50,00 EURO Wechselgeld mitzuführen.

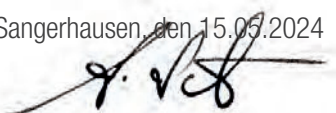
## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. entgegen § 5 Abs. 3 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
  - b. entgegen § 5 Abs. 4 während der Fahrgastbeförderung dritte Personen unentgeltlich mitnimmt,
  - c. entgegen § 5 Abs. 9 die Taxiordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorlegt,
  - d. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast die verlangte Quittung nicht oder mit unvollständigen Angaben ausstellt oder keine Quittungen mitführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 45 BOKraft und § 61 PBefG bleibt hiervon unberührt.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxiordnung und Taxitarifordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 03.August 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2022 außer Kraft.

Sangerhausen, den 15.05.2024



André Schröder / Landrat

**Anlage**

zu § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Mansfeld-Südharz

Taxitarif		Entgeld in EURO
Grundpreis (zugleich Mindestfahrpreis) unabhängig vom Tarif		4,50
Kilometerpreis Tagtarif (05.00 – 20.00 Uhr)	bis 3 km	3,50
	ab 4. bis 10. km	2,70
	ab 11. km	2,30
Kilometerpreis Nachttarif werktags (20.00 – 05.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig	bis 3 km	3,90
	ab 4. bis 10. km	3,00
	ab 11. km	2,60
Wartezeit pro Stunde unabhängig vom Tarif		40,00
Zuschlag für Großraumtaxis bei ausdrücklicher Bestellung oder Nutzung durch 5 oder mehr Fahrgäste		10,00
Entgelt je Anfahrtkilometer		2,30
Fortschaltbetrag		0,10

## SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG VOM 28.01.2023 (TAG DER VERÖFFENTLICHUNG) (11. ÄNDERUNGSSATZUNG)

**Präambel**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert am 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.01.2023 (Tag der Veröffentlichung) (11. Änderungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1 - Satzungsänderung:**

- § 27 (Beitragsverhältnis) Abs. 1 Satz 4 wird am Ende wie folgt ergänzt: „Der Anteil des Erschwernisbeitrages beträgt ab 01.01.2024 10,23 v. H. des Gesamtbeitrages.“

**Artikel 2 - Inkrafttreten:**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wallhausen, OT Riethnordhausen, den 14.12.2023

  
Stöckel / Vorstandsvorsteher

**Ausfertigung:**

Die vorstehende Satzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ auf der Sitzung am 14.12.2023 und durch die Aufsichtsbehörde am ..... genehmigt, wird hiermit ausgefertigt.

Wallhausen, OT Riethnordhausen, den .....

  
Stöckel / Vorstandsvorsteher

Die Bekanntmachung erfolgt nach der Regelung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz.